



Compliance Richtlinie: Risikotätigkeit und Interessenskonflikte mit nahestehenden Unternehmen und Personen sowie deren verknüpften Subjekten

Aufsichtsrechtliche Bestimmungen betreffend Risikogeschäfte und Interessenskonflikte mit nahestehenden Unternehmen und Personen und die mit ihnen verknüpften Subjekte

„Attività di rischio e conflitti di interesse nei confronti di soggetti collegati“, Rundschreiben Nr. 285/13, Teil III, Kapitel 11

Genehmigt im Verwaltungsrat vom 27.06.2012
Überarbeitet im Verwaltungsrat vom 19.12.2012
Überarbeitet im Verwaltungsrat vom 30.01.2013
Überarbeitet im Verwaltungsrat vom 12.06.2013
Überarbeitet im Verwaltungsrat vom 12.02.2014
Überarbeitet im Verwaltungsrat vom 29.07.2015
Überarbeitet im Verwaltungsrat vom 18.11.2015
Überarbeitet im Verwaltungsrat vom 28.08.2019
Überarbeitet im Verwaltungsrat vom 05.08.2020
Überarbeitet im Verwaltungsrat vom 12.05.2021
Überarbeitet im Verwaltungsrat vom 13.10.2021

...



Raiffeisen

Raiffeisenkasse Bruneck





Artikel 1

Allgemeines

Der Verwaltungsrat der Raiffeisenkasse hat, ausgehend von den aufsichtsrechtlichen Bestimmungen betreffend die Risikogeschäfte und Interessenskonflikte mit nahestehenden Unternehmen und Personen und unter Berücksichtigung der Vorgaben aus Artikel 2391 ff. ZGB und Artikel 136 BWG, das vorliegende Reglement ausgearbeitet und nach Überprüfung desselben durch die unabhängigen Verwalter und den Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom 19.12.2012 verabschiedet.

Es legt die Verhaltensweisen für die Abwicklung der Rechtsgeschäfte zwischen der Raiffeisenkasse und den mit ihr verbundenen Subjekten fest, definiert die verschiedenen Teilbereiche, von der Identifizierung der verbundenen Subjekte über die Prüfungsaufgaben der verschiedenen betrieblichen Funktionen bis hin zu den Transparenzbestimmungen im Bank- und Finanzbereich. Das Reglement stellt die Grundlage dar, anhand welchem verbundene Subjekte erkannt, ihre Relevanz erhoben, das eventuell notwendige Prüf- und Genehmigungsverfahren eingeleitet und abgewickelt wird. Das vorliegende Reglement tritt mit 31.12.2012 in Kraft.

Es gilt für die Betriebsorgane und alle internen und externen Mitarbeiter jeder hierarchischen Ebene und wird, sofern Änderungen im normativen oder organisatorischen Bereich eine Anpassung oder Novellierung erforderlich machen, auf Vorschlag des Verwaltungsrates und nach Erhalt des positiven Gutachtens von Seiten der unabhängigen Verwalter vom Verwaltungsrat, mit Zustimmung des Aufsichtsrates, verabschiedet.

Artikel 2

Definitionen

Nahestehende Unternehmen und Personen („parti correlate“)

Dazu zählen:

- a) die Betriebsorgane (Verwaltungsrat, Aufsichtsrat und Generaldirektor sowie diesen gleichgestellte Funktionen);
- b) die im Sinne des Artikels 19 ff. BWG ermächtigungspflichtigen Gesellschafter;
- c) natürliche oder juristische Personen, die einzeln in der Lage sind, Organe mit der Funktion der Geschäftsführung („con funzione di gestione“ – Vollzugsausschuss) oder der Strategieformulierung („con funzione di supervisione strategica“ - Verwaltungsrat), zu ernennen oder
- d) eine Gesellschaft oder ein Unternehmen über das die Bank in der Lage ist, die Kontrolle auszuüben oder maßgeblichen Einfluss auf dieses zu nehmen.

Verknüpfte Subjekte („soggetti connessi“)





Dazu zählen:

- a) die Gesellschaften und die Unternehmen, unabhängig in welcher Rechtsform diese organisiert sind, die von einem nahestehenden Unternehmen oder einer nahestehenden Person kontrolliert werden;
- b) Subjekte, die ein nahestehendes Unternehmen oder nahestehende Personen, wie unter obigem Buchstabe b) und c) angeführt, kontrollieren oder Subjekte, die direkt oder indirekt der gemeinsamen Kontrolle mit einem nahestehenden Unternehmen oder Person unterliegen;
- c) die nahen Familienangehörigen wie nachfolgend definiert, sowie die von den nahen Familienangehörigen kontrollierten Gesellschaften und Unternehmen.

Nahe Familienangehörige („stretti familiari“)

Zu den nahen Familienangehörigen zählen die Verwandten bis zum zweiten Grad (Großmutter, Großvater, Mutter, Vater, Kinder, Geschwister, Enkel), der Ehepartner oder Lebensgefährte/Lebensgefährtin (more-uxorio) der Betriebsorgane sowie deren Kinder.

Verbundene Subjekte („soggetti collegati“)

Das Gebilde aus den nahestehenden Unternehmen und Personen („parti correlati“) sowie den mit ihnen verknüpften Subjekten („soggetti connessi“) stellt die sogenannten verbundenen Subjekte dar.

Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten („operazioni con soggetti collegati“)

Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten sind jene, welche die Übernahme von Risikoaktiva („attività di rischio“), die Übertragung von Mitteln, Dienstleistungen oder Verpflichtungen betreffen, unabhängig davon, ob ein Entgelt vorgesehen ist. Ebenso sind Fusionen und Unternehmensabsplattungen einzubeziehen.

Darin enthalten sind insbesondere:

- Kreditvergaben
- Aufnahme von Beteiligungen
- Einkäufe generell
- Vergabe von Arbeiten/Aufträgen
- Geschäftsfälle betreffend Sachanlagen
- Einlagensammlung direkt und indirekt
- Handelsvereinbarungen, Vertriebsvereinbarungen von Produkten und Dienstleistungen
- Sonstige Vereinbarungen/Verträge.

Nicht zu den Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten zählen die Vergütungen an die Betriebsorgane, welche in Übereinstimmung mit den Bestimmungen zu den Vergütungsrichtlinien entrichtet werden.

Geringfügige Geschäftsfälle („operazioni di importo esiguo“)

Für Banken, die ein aufsichtsrechtliches Eigenkapital unter 500 Mio. Euro aufweisen, wird ein Geschäftsfall von bis zu 250.000,00 Euro als geringfügig angesehen. Nachdem die Raiffeisenkasse Bruneck ein aufsichtsrechtliches Eigenkapital unter 500 Mio. Euro aufweist, wird mit dem vorliegenden





Reglement bestimmt, dass Geschäftsfälle bis zu 250.000,00 Euro als geringfügige Geschäftsfälle gelten.

Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung („operazioni di maggiore rilevanza“)

Zu Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung gehören all jene Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, deren Gegenwert im Verhältnis zum aufsichtsrechtlichen Eigenkapital größer als 5,0 % ist, Rundschreibens der Bankenaufsicht Nr. 285/13 („indice di rilevanza del controvalore“).

Für Geschäftsfälle, die den Kauf, die Fusion und/oder die Spaltung zum Inhalt haben, wird die 5 % Grenze nach der Berechnungsmethodik laut Anlage B betreffend den „Indice di rilevanza dell’attivo“ ermittelt.

Sonstige Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung („operazioni di minore rilevanza“)

Alle Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, die nicht als mit relevanter Bedeutung einzustufen sind und nicht als geringfügige Geschäftsfälle oder gewöhnliche Geschäftsfälle (siehe nachfolgende Definition) gelten, zählen zu den „Sonstigen Geschäftsfällen mit geringerer Bedeutung“.

Gewöhnliche Geschäftsfälle („operazioni ordinarie“)

Gewöhnliche Geschäftsfälle stellen jene Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten dar, die als mit geringerer Bedeutung einzustufen sind und im Lichte der allgemeinen Banktätigkeit zu Marktkonditionen abgewickelt werden. Für nähere Details hierzu wird auf den nachfolgenden Artikel 9 verwiesen.

Unabhängige Verwalter („amministratori indipendenti“)

Zu diesen zählen die Mitglieder des Verwaltungsrates, welche betreffend dem zu beurteilenden Geschäftsfall weder Gegenpartei oder verbundenes Subjekt sind und sich auch nicht in einem Interessenskonflikt gemäß Artikel 2391 ZGB befinden.

Sie müssen sich eingehend vor anstehenden Entscheidungen in Zusammenhang mit Geschäften mit verbundenen Subjekten auseinandersetzen und sind verpflichtet, vor der Beschlussfassung dem beschlussfassenden Organ ihre Meinung zu unterbreiten, d. h. ihre Schlussfolgerungen darzulegen, zu begründen und eine formalisierte und angemessene Dokumentation bereitzustellen. Die unabhängigen Verwalter sind Garant dafür, dass die Integrität und die Unparteilichkeit der Entscheidungsprozesse gesichert und die Stabilität gegenüber den Mitgliedern und den Gläubigern garantiert wird.

Im Sinne der aufsichtsrechtlichen Bestimmungen (Rundschreiben Nr. 285/13, Teil III, Kapitel 11) sind Banken geringerer Größe nicht verpflichtet interne Komitees einzurichten. Demzufolge stellen die unabhängigen Verwalter kein Komitee dar und deren Aufgaben können von jedem einzelnen unabhängigen Verwalter getrennt ausgeübt werden.





Betriebsorgane

Zu den Betriebsorganen zählen in der Raiffeisenkasse die Mitglieder des Verwaltungsrates, jene des Aufsichtsrates sowie der Direktor und der Vizedirektor.

Artikel 3

Rolle und Verantwortungsbereich der Betriebsorgane sowie der Organisationseinheiten

Betriebsorgan / Bereich	Aufgabe / Verantwortung
Ordentliche Vollversammlung	<ul style="list-style-type: none">- Information zum vorliegenden Reglement bzw. zu erfolgten Anpassungen.- Information zu den Geschäftsfällen von relevanter Bedeutung, welche trotz negativen Gutachtens der unabhängigen Verwalter und/oder des Aufsichtsrats vom Verwaltungsrat gutgeheißen wurden.
Verwaltungsrat	<ul style="list-style-type: none">- Kompetenzträger für das Reglement betreffend die Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten.- Beschlussfassung zu den Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten, für welche eine Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat vorgesehen ist.- Die einzelnen Verwaltungsräte sorgen für die laufende Aktualisierung ihrer „Eigenerklärung nahestehender Personen und Unternehmen zu den verknüpften Subjekten“ und der „Eigenerklärung zu Interessenkonflikten gemäß Art. 136 BWG“.
Unabhängige Verwalter	<ul style="list-style-type: none">- Bewertende, unterstützende und vorschlagende Funktion zum vorliegenden Reglement und zu dessen Anpassungen im Zeitverlauf.- Bewertung der Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, Erstellung und Vorlage eines entsprechenden Gutachtens an den Verwaltungsrat.- Laufende Aktualisierung der „Eigenerklärung zu den verknüpften Subjekten und zu Art. 136 BWG“.- Vorschläge zur Anpassung des vorliegenden Reglements sind von den unabhängigen Verwaltern ex-ante zu prüfen und zu genehmigen.
Aufsichtsrat	<ul style="list-style-type: none">- Kontrolle der Einhaltung aller Bestimmungen des vorliegenden Reglements in Abstimmung mit den internen und externen Kontrollfunktionen.
Geschäftsleitung	<ul style="list-style-type: none">- Sorgt für die Implementierung und Einhaltung des vorliegenden Rahmenwerks.





Betriebsorgan / Bereich	Aufgabe / Verantwortung
	<ul style="list-style-type: none">- Informationslegung an die unabhängigen Verwalter zu Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten.- Laufende Aktualisierung ihrer jeweiligen „Eigenerklärung nahestehender Personen und Unternehmen zu den verknüpften Subjekten“ und der „Eigenerklärung zu Interessenkonflikten gemäß Art. 136 BWG“.
Bereich Banksteuerung & Risikomanagement	<ul style="list-style-type: none">- Identifikation, Eingabe, Überwachung / Kontrolle der 1. Ebene und Abstimmung aller Informationen zu den nahestehenden Personen und Unternehmen sowie der mit diesen verknüpften Subjekten; direkte Abstimmung und Austausch von relevanten Informationen mit dem Kreditbereich, zuständig für die Bildung und Überwachung von ARS-Gruppen gemäß Konzentrationsrichtlinie (Kunden- / Konditionenverwaltung).- Zuständig für alle Tätigkeiten in Zusammenhang mit der Einholung der „Eigenerklärung zu der nahestehenden Personen und Unternehmen zu den verknüpften Subjekten“ und der „Eigenerklärung zu Interessenkonflikten gemäß Art. 136 BWG“.- Messung der Risiken zum Bereich Interessenkonflikte.- Abgleich der vorhandenen Risiken der Bank mit der Risikostrategie und dem definierten Risikoappetit der Bank.- Kontrolle der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen und internen Risikovorgaben.- Trimestrale und jährliche Berichtslegung an die Gesellschaftsorgane.- Behandlung der Thematik im jährlichen ICAAP-Bericht. <p>Compliance:</p> <ul style="list-style-type: none">- Laufende Prüfung der Angemessenheit der Prozesse, Abläufe und Systeme bezüglich der Geschäftsfälle und Positionen mit verbundenen Subjekten sowie Formulierung von Vorschlägen zu deren Optimierung.- Jährliche Prüfung des Reglements, Anpassungsvorschläge zum Rahmenwerk an die Unternehmensgremien; Behandlung der zugrunde liegenden Compliance-Risiken im Compliance-Jahresbericht.
Bereich Verwaltung & Governance	<ul style="list-style-type: none">- Durchführung der aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten.- Kontrolle der Einhaltung der aufsichtsrechtlichen Limits zu den verbundenen Subjekten.- Jährliche Berichtslegung an die Gesellschaftsorgane im Zuge der Genehmigung der Jahresbilanz.
Kreditprüfung	<ul style="list-style-type: none">- Direkte Abstimmung und laufender Informationsaustausch mit dem Bereich Banksteuerung & Risikomanagement





Betriebsorgan / Bereich	Aufgabe / Verantwortung
	betreffend Geschäftsfälle mit nahestehenden Unternehmen und Personen (relevante Veränderungen von Geschäftsgruppen bzw. sonstigen Informationen, zu welchen sie im Zuge der Kreditprüfung und –überwachung gelangt).
Operative Bereiche der Bank	- Identifikation von Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten und Abwicklung derselben gemäß dem vorliegenden Reglement.
Internal Audit	- Überprüfung der Einhaltung aller definierten Abläufe. - Zeitnahe Kommunikation von etwaigen Schwachstellen an die Unternehmensgremien. - Periodisches Reporting an die Gesellschaftsorgane zum Risiko aus Operationen und Positionen mit verbundenen Subjekten bzw. zu Interessenkonflikten im Allgemeinen. - Periodische Berichtslegung an die Gesellschaftsorgane zur Risikoexponierung der Bank.

Artikel 4

Unabhängige Verwalter

Die unabhängigen Verwalter stellen jene Personen dar, welche die aufsichtsrechtlich vorgeschriebene Aufgabe haben, die Bewertung der Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten vorzunehmen und dem beschlussfassenden Organ ihr Gutachten auszustellen.

Auf Grund der Betriebsgröße der Bank und in Übereinstimmung mit den aufsichtsrechtlichen Vorgaben zu den verbundenen Subjekten hat die Bank zwei unabhängige Verwalter ernannt, welche kein Komitee darstellen und deren Aufgaben daher von jedem einzelnen unabhängigen Verwalter getrennt ausgeübt werden können.

Den unabhängigen Verwaltern ist es aufgrund des Regelwerks möglich, im Voraus eine tiefgreifende Kenntnis über die Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten zu erlangen. Die entsprechenden Informationen sind ihnen mit ausreichender Zeit im Voraus aufzuzeigen, wobei eine umfassende und angemessene Information geliefert werden muss. In der Folge zeigen die unabhängigen Verwalter, vor Beschlussfassung durch die zuständigen Beschlussorgane, die Mängel und die Unangemessenheiten auf, die ihnen in der Phase der Voruntersuchung aufgefallen sind.

Handelt es sich um Geschäftsfälle von relevanten Bedeutung, so wird ergänzend zum bereits aufgezeigten, den unabhängigen Verwaltern zugestanden, dass sie in die Verhandlungen eingebunden sind und dass sie einen umfangreichen, zeitnahen und vollständigen Informationsfluss erhalten und über die Möglichkeit verfügen, von den mit den Verhandlungen Beauftragten alle gewünschten





Informationen zu erhalten und Feststellungen anzubringen, die dem Prüfungsprozess nützlich erscheinen.

Trotz der Übertragung dieser spezifischen Aufgaben an die unabhängige Verwalter, bleiben die Verpflichtungen und Verantwortungen der Kollegialorgane für die vom Gesetz und den Bestimmungen definierten Verpflichtungen und Verantwortungen aufrecht.

Die konkrete Übertragung der Aufgaben an die unabhängigen Verwalter in Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten stellt eine organisatorische Maßnahme dar, um die Effizienz der Kontroll- und Überwachungstätigkeit zu erhöhen, befreit aber die Kollegialorgane nicht von den ihnen auferlegten Verpflichtungen.

Werden von Seiten der Kontrollorgane Unregelmäßigkeiten in der Verwaltung oder eine Übertretung der Bestimmungen der Banktätigkeit festgestellt, so haben sie auf jeden Fall ihrer Anzeigepflicht nach Artikel 52 BWG Folge zu leisten.

Artikel 5

Identifizierung der verbundenen Subjekte

Die Bank identifiziert mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns die mit ihr verbundenen Subjekte und greift dabei auf alle verfügbaren Informationen und Daten zurück. Sie beginnt bei der Identifizierung in erster Linie von den Eigenerklärungen der nahestehenden Unternehmen und Personen, nachdem diese die Verpflichtung haben, diese Informationen laufend zu aktualisieren und jede Veränderung unverzüglich mitzuteilen. Darüber hinaus holt sie bei der Eröffnung von Geschäftsbeziehungen und bei der Abwicklung von Geschäftsfällen fortwährend die notwendigen Informationen ein, um die Gruppe der verbundenen Subjekte jederzeit überblicken zu können. Die nahestehenden Unternehmen und Personen haben die Verpflichtung aktiv mitzuwirken, sodass die mit ihnen verbundenen Subjekte rigoros und lückenlos erkannt und gruppiert werden können.

Zu diesem Zweck führt die Bank eine Aufstellung, in der die verschiedenen mit den verbundenen Subjekten zusammenhängenden Geschäftspartner eindeutig identifiziert sind. Die Aufstellung wird von den dazu Beauftragten laufend aktualisiert und jährlich dem Verwaltungsrat zur Kenntnis gebracht.

Unabhängig von den für die Ermittlung der verbundenen Subjekte notwendigen Erhebungen, enthält die oben angegebene Aufstellung auch die Geschäftspartner, die mit den nahestehenden Personen bis zum zweiten Grad verschwägert sind.

Außerdem informiert die Bank alle Kunden bzw. ihre potentiellen Kunden, auch über die betriebliche Internetseite, dass sie angehalten sind, alle Informationen zwecks Identifizierung ihrer Zugehörigkeit zu einem verbundenen Subjekt mitzuteilen, und dass das Unterlassen der entsprechenden Mitteilung oder die Falschangabe Strafen gemäß Artikel 137 BWG nach sich ziehen kann.





Artikel 6

Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten, die dem Reglement unterworfen sind

Die Rechtsgeschäfte mit verbundenen Subjekten werden unterschieden in:

- Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung:
 - Geringfügige Geschäftsfälle: unter 250.000 Euro
 - Geschäftsfälle über 250.000 Euro und max. 5,0 % des Aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals:
 - Gewöhnliche Geschäftsfälle
 - Sonstige Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung.
- Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung: Geschäftsfälle über 5,0 % des Aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals

Die vorliegenden Bestimmungen kommen für geringfügige Geschäftsfälle nicht zur Anwendung. Darunter fallen alle Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten bis zu einem Höchstbetrag von Euro 250.000,00.

Nominalbetrag des Geschäftsfalles		
bis 250.000 €	über 250.000 € und unter 5,0 % des Aufsichtsrechtl. Eigenkapitals	Über 5,0 % des Aufsichtl. Eigenkapitals
Geschäftsfälle geringerer Bedeutung		Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung
Geringfügige Geschäftsfälle	Gewöhnliche Geschäftsfälle Sonstige Geschäftsfälle geringerer Bedeutung	

Im Detail fallen unter die Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, die dem vorliegenden Reglement unterworfen sind, all jene Rechtsgeschäfte, die zwischen der Bank und den verbundenen Subjekten abgewickelt werden:

Kategorie Geschäftsfälle	Art Geschäftsfall
Aktive Rechtsgeschäfte	<ul style="list-style-type: none"> - Kredite, Garantien, Verlängerung von Krediten, Gewährung von Sonderkreditrahmen oder internen Rahmen, Ankauf von Finanztiteln. - Beteiligungen, Unternehmensübernahmen, Fusionen und Unternehmensabspaltungen. - Sonstige Geschäfte, welche Risikoaktiva unter dem aufsichtsrechtlichen Standardverfahren begründen können.
Passive Rechtsgeschäfte	<ul style="list-style-type: none"> - Einlagensammlung direkt und indirekt





Sonstige Rechtsgeschäfte	<ul style="list-style-type: none"> - Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch die Bank. - Einkäufe generell - Vergabe von Arbeiten/Aufträgen. - Geschäftsfälle betreffend Sachanlagen. - Handelsvereinbarungen, Vertriebsvereinbarungen von Produkten und Dienstleistungen. - Sonstige Vereinbarungen / Verträge.
--------------------------	---

Sonstige Rechtsgeschäfte	<ul style="list-style-type: none"> - Inanspruchnahme von Dienstleistungen durch die Bank. - Einkäufe generell - Vergabe von Arbeiten/Aufträgen. - Geschäftsfälle betreffend Sachanlagen. - Handelsvereinbarungen, Vertriebsvereinbarungen von Produkten und Dienstleistungen. - Sonstige Vereinbarungen / Verträge.
Geschäftsfälle mit negativen Auswirkungen für die Bank	<ul style="list-style-type: none"> - Geschäftsfälle, die zu Verlusten für die Bank führen. - Einstufung als zahlungsunfähige Kundenforderung. - Gerichtlicher oder außergerichtlicher Vergleich. <p>Diese Geschäftsfälle gelten unabhängig von deren Betrag als Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung.</p>

Artikel 7

Aufsichtsrechtliche Limits in Zusammenhang mit der Risikotätigkeit der Raiffeisenkasse mit verbundenen Subjekten, berechnet auf das Aufsichtsrechtliche Eigenkapital

Für die Raiffeisenkasse gelten die nachfolgend aufgezeigten Grenzwerte:

	Limit für Raiffeisenkasse mit statutarischem Limit (gemäß Artikel 30 Statut)
Betriebsorgane	<p>Sofern Betriebsorgan Mitglied:</p> <ul style="list-style-type: none"> - gegenüber Betriebsorgan: von der Vollversammlung festgelegter Betrag oder Prozentsatz, höchstens aber 5,0 % des Aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals; - gegenüber anderen nahestehenden Unternehmen und Personen und gegenüber verknüpften Subjekten: 5,0 % des Aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals.





	Sofern Betriebsorgan Nichtmitglied: - 5,0 % des aufsichtsrechtlichen Eigenkapitals, und zwar insgesamt gegenüber verbundenen Subjekten (Betriebsorgan und verknüpfte Subjekte zusammen)
--	--

Die angegebenen aufsichtsrechtlichen Limits sind von der Bank laufend einzuhalten, also nicht nur zu den jeweiligen Meldestichtagen.

Artikel 8

Statutarische Limits in Zusammenhang mit Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten

Die Bank hat dafür Sorge zu tragen, dass nachfolgende statutarische Limits betreffend Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten kontinuierlich eingehalten werden.

Auszug aus Artikel 35 Statut der Raiffeisenkasse

Vorbehaltlich der Berücksichtigung gesetzlicher Formen, dürfen mit Verwaltungsratsmitgliedern oder mit Personen, die mit diesen durch die im Art. 32, Buchstabe c) präzisierten Beziehungen verbunden sind oder aber mit Gesellschaften, an denen sie selbst oder die im Art. 32, Buchstabe c) genannten Personen direkt oder indirekt im Ausmaß von mehr als 25% des Gesellschaftskapitals beteiligt sind oder in denen sie das Amt eines Verwalters bekleiden, keine anderen als Bank- und Finanzdienstleistungen betreffende Verträge

abgeschlossen werden, wenn durch diese Verträge im Rahmen einer jeweiligen Mandatsdauer eine Gesamtbelastung von mehr als Euro 300.000 zu Lasten der Genossenschaft entsteht. Das genannte Limit in all seinen Ausprägungen, mit Ausnahme auch des ihn betreffenden Arbeits- und Zusammenarbeitsvertrags, gilt auch für den Direktor. Die Bestimmungen dieses Absatzes finden weder auf die Vergütungen, die die Genossenschaft an den Unternehmensexponenten für die besetzte Position zahlt

noch auf die Verträge, die mit Körperschaften der Organisation, auch wenn sie in Form einer Gesellschaft gegründet sind, abgeschlossen werden, Anwendung.

Auszug aus Artikel 42 Statut der Raiffeisenkasse

Mit Mitgliedern des Aufsichtsrates oder mit Gesellschaften, an denen diese direkt oder indirekt im Ausmaß von mehr als 25% des Gesellschaftskapitals beteiligt sind oder in denen sie das Amt eines Verwalters bekleiden, dürfen keine anderen als Bank- und Finanzdienstleistungen betreffende Verträge abgeschlossen werden. Genanntes Verbot gilt auch für den Ehepartner, für Verwandte und Verschwägerter innerhalb des zweiten Grades der Mitglieder des Aufsichtsrates. Die Bestimmungen dieses Absatzes gelten nicht in Bezug auf die von der Gesellschaft an den Unternehmensexponenten für die ausgeübte Position gezahlte Vergütung sowie auf die mit Körperschaften, einschließlich solcher in Form einer Gesellschaft, der Kategorie geschlossenen Verträge.





Artikel 9

Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung

Bei den Geschäftsfällen mit geringerer Bedeutung handelt es sich um jene Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, deren Anteil am Aufsichtsrechtlichen Eigenkapital maximal 5 % erreicht.

Die Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung werden wie folgt untergliedert:

1. Geringfügige Geschäftsfälle

Dabei handelt es sich um Geschäftsfälle, deren Gegenwert den Betrag von Euro 250.000 nicht überschreitet.

2. Gewöhnliche Geschäftsfälle

Gewöhnliche Geschäftsfälle stellen jene Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten dar, die als mit geringerer Bedeutung einzustufen sind und im Lichte der allgemeinen Banktätigkeit zu Marktkonditionen abgewickelt werden.

Voraussetzungen zur Einreihung der Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten als gewöhnliche Geschäftsfälle:

- Geschäftsfälle, die Teil der ordentlichen Geschäftstätigkeit der Bank sind.
- Einfach strukturierte Geschäftsfälle (wirtschaftlich und vertraglich).
- Nachvollziehbarkeit und Objektivität der Konditionen: Es dürfen maximal die besten Kundenkonditionen vergeben werden.
- Begrenzter Betrag.
- Klar definierte Gegenparteien.

Nicht unter die gewöhnlichen Geschäftsfälle fallen jene Geschäftsfälle, welche in die Kompetenz des Verwaltungsrates gemäß Art. 35 des Statutes fallen.

Die Bank hat folgende Geschäftsfälle als gewöhnliche Geschäftsfälle definiert:





Gegenparteien	Geschäftsfall	Gegenwert	Voraussetzungen
Nahestehende Personen sowie die mit ihnen verknüpfte Subjekte	Einlagensammlung direkt und indirekt	Über 250.000 Euro bis zu 1 Mio. Euro	- Abschluss zu Standard-Konditionen (wirtschaftlich, wie vertraglich), welche auch für andere Kunden zur Anwendung kommen (maximal beste Kundenkondition).
Nahestehende Personen sowie die mit ihnen verknüpfte Subjekte	Kassakredite, Bürgschaftskredite	Über 250.000 Euro bis zu 500.000 Euro	- Abschluss zu Standard-Konditionen (wirtschaftlich, wie vertraglich), welche auch für andere Kunden zur Anwendung kommen (maximal beste Kundenkondition gemäß Rating). - Rating Pass 1 bis Pass 10, keine zahlungsunfähige Position.

3. Sonstige Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung

Bei den sonstigen Geschäftsfällen mit geringerer Bedeutung handelt es sich um nachfolgende Geschäftsfälle:

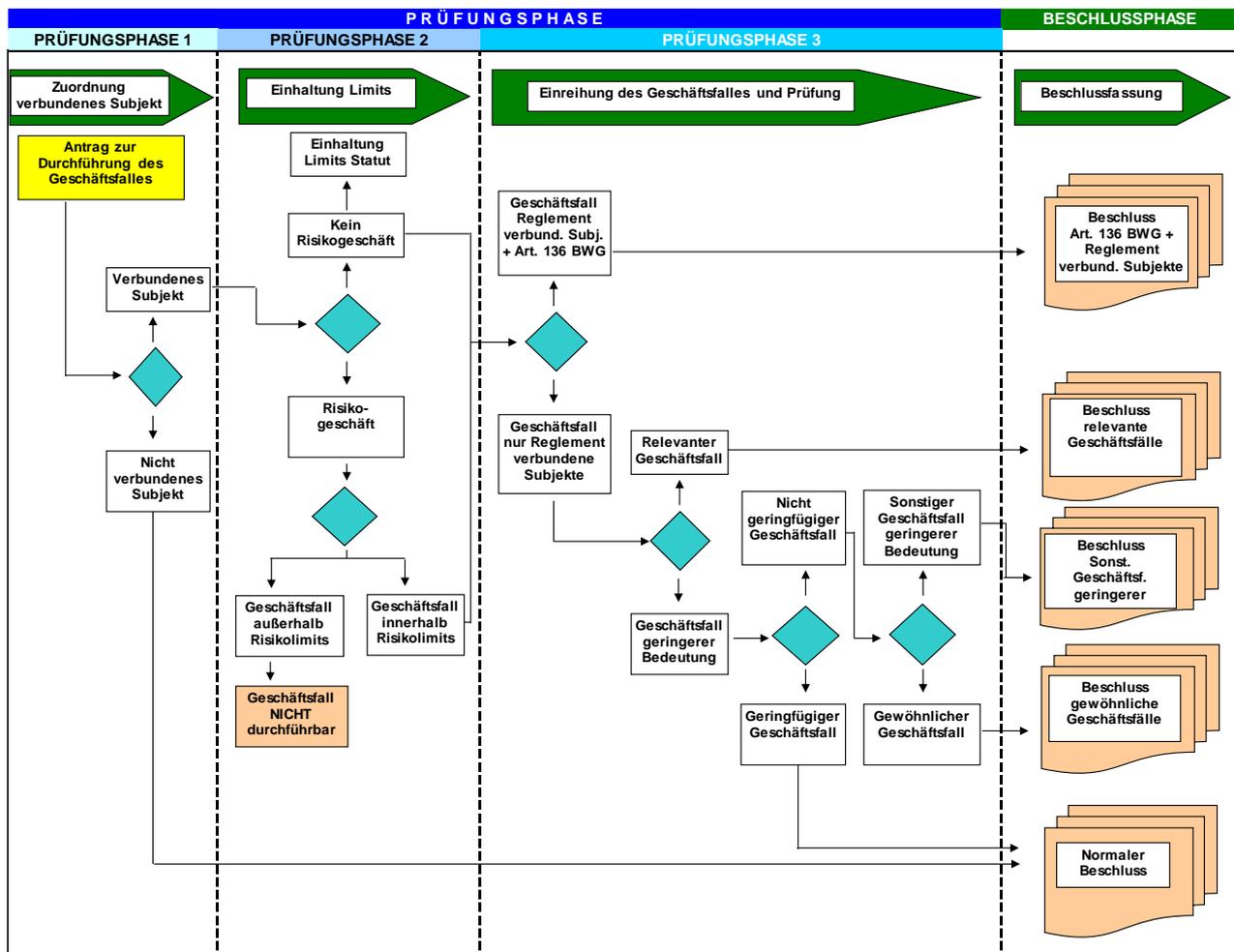
- Gegenwert über 250.000 Euro.
- Geschäftsfälle, die nicht den gewöhnlichen Geschäftsfällen zuzuordnen sind.
- Anteil am Aufsichtsrechtlichen Eigenkapital maximal 5 %.

Artikel 10

Abwicklung und Beschlussfassung in Zusammenhang mit Geschäftsfällen mit verbundenen Subjekten

Die Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten werden in der Bank wie nachfolgend beschrieben behandelt.





1. Prüfungsphase

Phase 1: Zuordnung verbundenes Subjekt

Wie oben dargestellt, hat die in der Bank mit der Prüfung des Geschäftsfalles beauftragte Funktion zunächst zu eruieren, ob der Geschäftspartner ein verbundenes Subjekt darstellt. Nur wenn dies zutrifft, kommt das vorliegende Reglement der Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten zur Anwendung.

Phase 2: Einhaltung Limits

Falls es sich um einen Geschäftsfall mit verbundenen Subjekten handelt, prüft die beauftragte Funktion ob es sich beim Geschäftsfall um ein Risikogeschäft oder einen anderen Geschäftsfall mit verbundenen Subjekten handelt.





Im Falle eines Risikogeschäftes, prüft die beauftragte Funktion, ob das Risikogeschäft sich innerhalb der von der Bank definierten Limits für Risikogeschäfte befindet (siehe obiger Artikel 7 sowie nachfolgender Artikel 11). Werden die aufsichtsrechtlichen Risikolimits überschritten, kann der Geschäftsfall nicht durchgeführt werden.

Sofern es sich um kein Risikogeschäft handelt, muß darauf geachtet werden, dass die statutarisch festgelegten Limits für Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten eingehalten werden (siehe obiger Artikel 8).

Phase 3: Einreihung des Geschäftsfalles. Prüfung. Gutachten

Einreihung Geschäftsfall

Beim Vorliegen von Geschäftsfällen, die innerhalb der definierten Risikolimits liegen oder bei Geschäftsfällen, die nicht Risikogeschäfte umfassen, prüft die beauftragte Funktion wie folgt:

- Prüfung, ob der Geschäftsfall auch in den Anwendungsbereich des Art. 136 BWG fällt.
- Sollte der Geschäftsfall nicht auch in den Anwendungsbereich des Art. 136 BWG fallen und auch nicht von relevanter Bedeutung sein, wird geprüft, ob der Geschäftsfall als geringfügiger Geschäftsfall einzureihen ist, welcher außerhalb der Vorgaben dieses Reglements abgewickelt wird.
- Falls der Geschäftsfall nicht als geringfügig einzustufen ist, wird geprüft, ob es sich um einen gewöhnlichen Geschäftsfall handelt oder um einen sonstigen Geschäftsfall geringerer Bedeutung. Entsprechend verschieden ist nämlich die an die Prüfungsphase anschließende Beschlussphase.

Prüfung

Sonstige Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung oder mit relevanter Bedeutung

Sollte sich bei dieser ersten von der zuständigen Betriebsfunktion durchzuführenden Prüfung ergeben, dass es sich um einen sonstigen Geschäftsfall mit geringerer Bedeutung oder von relevanter Bedeutung handelt, so muss diese Funktion die Dokumentation mit allen Anlagen und Unterlagen den unabhängigen Verwaltern übermitteln.

Außerdem muss die Funktion eine Stellungnahme an die unabhängigen Verwalter abgeben, welche folgende Mindestinformationen enthält:

- Art des Geschäftsfalles.
- Gegenpartei.
- Detail zur Zusammensetzung des verbundenen Subjektes und zu seiner Beziehung zur Bank.
- Betrag und Bedeutung des Geschäftsfalles (geringerer oder relevanter Geschäftsfall).
- Rating (für Kredite) bzw. Risikobewertung.
- Angewandte vertragliche und wirtschaftliche Bedingungen und eventuelle Abweichungen von den geltenden Standards für ähnliche Rechtsgeschäfte der Bank, inklusive der Begründung für etwaige Abweichungen.
- Beschreibung des bisherigen Prüfungsprozesses inklusive der dabei gewonnenen Erkenntnisse sowie die damit verbundenen Risiken für die Bank.





Die Informationen müssen den unabhängigen Verwaltern rechtzeitig vor der anberaumten Sitzung des beschlussfassenden Organs übermittelt werden, um ihnen ausreichend Zeit für eine analytische Prüfung und die Abfassung des aufsichtsrechtlich vorgesehenen Gutachtens zu lassen. In diesem Sinne müssen den unabhängigen Verwaltern alle zur Prüfung notwendigen Unterlagen mindestens einen Arbeitstag vor der Sitzung des beschlussfassenden Organs übermittelt werden. Die Übermittlung muss zwingend an die jeweilige persönliche E-Mail Adresse der unabhängigen Verwalter erfolgen.

Die unabhängigen Verwalter prüfen anhand der ihnen übermittelten Informationen den anstehenden Geschäftsfall, wobei insbesondere der Frage nachgegangen wird, ob bzw. welches Interesse die Bank am Abschluss des Geschäftsfalles hat.

Dabei werden die Hinweise über die Geschäftspartner, die Art des Geschäftsfalles, die Vertragsbedingungen, die wirtschaftlichen Bedingungen und die formale und substantielle Richtigkeit des Geschäftsfalles und die Vorteile und Risiken für die Bank sowie die Auswirkungen auf die involvierten Subjekte geprüft.

Sollten die vorhandenen Informationen nicht ausreichen, um sich ein vollständiges Bild vom anstehenden Geschäftsfall machen zu können, können die unabhängigen Verwalter weitere Informationen anfordern und darüber hinaus auch eine oder mehrere externe Beratungen von unabhängigen Experten ihrer Wahl einholen. Für die Einholung von externen Beratungsleistungen steht den unabhängigen Verwaltern ein Jahresbudget von 10.000 Euro zur Verfügung (gemäß Beschluss des Verwaltungsrates vom 27.06.2012).

Besonderheiten bei Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung

Sofern es sich um Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung handelt, muss zusätzlich zu den angeführten Punkten Nachfolgendes beachtet werden.

Die unabhängigen Verwalter müssen in die Verhandlungen eingebunden sein und einen umfangreichen, zeitnahen und vollständigen Informationsfluss erhalten. Sie haben darüber hinaus die Möglichkeit, von den mit den Verhandlungen Beauftragten alle gewünschten Informationen zu erhalten und können Feststellungen anbringen, die ihnen in Zusammenhang mit dem Prüfungsprozess nützlich erscheinen. Dieser Informationsfluss hat mindestens einen Arbeitstag vor dem Termin stattzufinden, an dem die Sitzung des beschlussfassenden Organs anberaumt ist und muss auch die Bedingungen und die Durchführungsmodalitäten zum Geschäftsfall sowie den bisher verfolgten Bewertungsprozess enthalten. Die Übermittlung des Informationsflusses muss zwingend an die jeweilige persönliche E-Mail Adresse der unabhängigen Verwalter erfolgen.

Gutachten

Im Falle von sonstigen Geschäftsfällen mit geringerer Bedeutung oder mit relevanter Bedeutung erstellen die unabhängigen Verwalter im Anschluss an die Prüfung ihr Gutachten, das sie dem





beschlussfassenden Organ übermitteln. Das Gutachten kann entweder positiv (keine Einwände), mit Vorbehalt (Befürwortung unter definierten Voraussetzungen bzw. mit Anmerkungen) oder negativ (Durchführung des Geschäftsfalles nicht empfohlen) sein.

Sollten die unabhängigen Verwalter, bei Vorliegen eines Geschäftsfalles mit relevanter Bedeutung, zu einem negativen Gutachten oder einem Gutachten mit Vorbehalt kommen, geben die unabhängigen Verwalter dem Aufsichtsrat ihr Urteil mit allen weiteren notwendigen Informationen weiter, der seinerseits die Überprüfung des anliegenden Geschäftsfalles, in analoger Vorgehensweise wie die unabhängigen Verwalter, vornimmt.

2. Beschlussphase

Beschlussfassung betreffend sonstige Geschäftsfälle mit geringerer oder mit relevanter Bedeutung

Bei Beschlüssen über Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten muss hinsichtlich des Prozedere Folgendes eingehalten werden:

- a. Die unabhängigen Verwalter müssen im Voraus ihre Sichtweise über das Interesse der Bank an der Abwicklung des Geschäftsfalles gegenüber dem dafür zuständigen Entscheidungsgremium zum Ausdruck bringen sowie die Vorteile und die substantielle Richtigkeit der Konditionen des Geschäftsfalles aufzeigen. Sollten die unabhängigen Verwalter zu einem negativen Urteil oder zu einem Urteil mit Vorbehalt kommen, d.h. sich substantiell gegen die Abwicklung des Geschäftsfalles mit dem verbundenen Subjekt aussprechen, so muss das beschließende Organ, sofern der Empfehlung der unabhängigen Verwalter nicht nachgekommen wird, eine analytische Begründung über die Beweggründe liefern, die zur Genehmigung geführt haben und eine genaue Analyse über die von den unabhängigen Verwaltern formulierten Beobachtungen anstellen.
- b. Das Befürworten des Geschäftsfalles muss ausführlich begründet werden, und zwar wie folgt:
 - a. Mit Hinweisen über die Zweckmäßigkeit und die wirtschaftliche Sinnhaftigkeit.
 - b. Mit Hinweisen über die Beweggründe für eventuelle Abweichungen wirtschaftlicher, vertraglicher oder anderer Art des Geschäftsfalles gegenüber Standard- bzw. marktüblichen Bedingungen; die geeigneten Dokumente zur Begründung der Entscheidung müssen als Anlage zum Beschluss aufliegen.
- c. Das beschlussfassende Organ muss dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat trimestral über die durchgeführten Geschäftsfälle und ihre Hauptcharakteristiken berichten. Geschäftsfälle, bei denen die unabhängigen Verwalter ein negatives Gutachten oder ein Gutachten mit Vorbehalt abgegeben haben, müssen einzeln und umgehend nach Beschlussfassung mitgeteilt werden.

Besonderheiten bei Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung

Handelt es sich um Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung, so muss zusätzlich zu den unter a) bis c) angeführten Auflagen noch Nachfolgendes beachtet werden:





- a) Der Beschluss muss vom Verwaltungsrat gefasst sein, außer es ist vom Gesetz oder Statut für den besagten Beschluss die Vollversammlung zuständig.
- b) Im Falle eines negativen Gutachtens oder eines Gutachtens mit Vorbehalt von Seiten der unabhängigen Verwalter, muss im Voraus auch die Meinung des Aufsichtsrates eingeholt werden, wobei vom Ablauf her in Analogie zum obigen Ablauf a) und c) vorzugehen ist.
- c) Alle durchgeführten Geschäftsfälle, bei denen die unabhängigen Verwalter oder der Aufsichtsrat negative Gutachten abgegeben oder Vorbehalte ausformuliert haben, müssen einmal jährlich der Vollversammlung zur Kenntnis gebracht werden.

Prüfung und Beschlussfassung betreffend geringfügige Geschäftsfälle

Wie in obigem Artikel 6 bereits hingewiesen, kommen die vorliegenden Bestimmungen bei geringfügigen Geschäftsfällen nicht zur Anwendung. Darunter fallen alle Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten bis zu einem Höchstbetrag von Euro 250.000,00.

Prüfung und Beschlussfassung betreffend gewöhnliche Geschäftsfälle

Bei gewöhnlichen Geschäftsfällen können die oben angeführten Regelungen betreffend sonstige Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung teilweise unbeachtet bleiben. Folgende Auflagen müssen eingehalten werden:

- Aus der Prüfungsphase muss hervorgehen, dass der Geschäftsfall die Voraussetzungen für einen gewöhnlichen Geschäftsfall besitzt (siehe hierzu obigen Artikel 9)
- Ein Gutachten der unabhängigen Verwalter ist nicht vorgesehen.
- Aus dem Beschluss des Entscheidungsorgans muss hervorgehen, dass der Geschäftsfall einen gewöhnlichen Geschäftsfall darstellt. Dabei kann auf im Voraus ausgearbeitete, festgelegte und formalisierte Kriterien Bezug genommen werden.
- Außerdem müssen Informationsflüsse, auch in aggregierter Form, vorhanden sein, die es ermöglichen, zumindest mit jährlicher Frequenz eine angemessene Überwachung und Überprüfung auch durch die unabhängigen Verwalter sicherzustellen, um eventuell notwendige korrigierende Maßnahmen ergreifen zu können.

Geschäftsfälle, die sowohl in den Anwendungsbereich des Art. 136 BWG als auch der Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten fallen

Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten können in den Anwendungsbereich des vorliegenden Reglements zu den verbundenen Subjekten und zugleich auch in den Anwendungsbereich des Art. 136 BWG fallen.

Relevante Subjekte gemäß Art. 136 BWG sind folgende:

- a) Mitglieder des Verwaltungsrates und des Aufsichtsrates sowie der Geschäftsleitung
 - (inklusive Mitinhaberschaften)
- b) Ehepartner und Kinder der unter a) genannten Personen (inklusive Mitinhaberschaften)
- c) Gesellschaften in welcher der Exponent Gesellschafter ist (unabhängig vom Beteiligungslimit außer bei Streubesitz)
- d) Gesellschaften, Körperschaft und Verein in welcher der Exponent ein Amt innehat als Verwaltungsrat, Aufsichtsrat / Kontrollrat, Direktor
- e) Gesellschaften welche von c) oder d) kontrolliert werden (ab 50% Beteiligung inklusive)





- f) Gesellschaften, welche c) oder d) kontrollieren (ab 50% Beteiligung inklusive).

Gemäß Art. 136 BWG ist bei Geschäftsfällen, die in den Art. 136 BWG fallen, kein Betragsminimum vorgesehen, d. h. geringfügige Geschäftsfälle und gewöhnliche Geschäftsfälle sind hierbei nicht vorgesehen.

Für Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, welche auch in den Anwendungsbereich des Art. 136 BWG fallen, kommen folgende Standards zur Anwendung:

- Die für die Prüfungsphase für Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten anzuwendenden Standards werden vollinhaltlich angewandt.
- Die unabhängigen Verwalter müssen ihr Gutachten und ihr abschließendes Urteil dem Verwaltungsrat vorbringen.
- Im Protokoll sind die gemäß der Bestimmungen zu den verbundenen Subjekten vorgesehenen Informationen zum Geschäftsfall anzuführen sowie insbesondere das Befürworten des Geschäftsfalles ausführlich zu begründen (Zweckmäßigkeit und wirtschaftliche Sinnhaftigkeit für die Bank, eventuelle Abweichung von vertraglichen oder wirtschaftlichen Bedingungen).
- Die Protokollierung gemäß Art. 136 BWG (also die Dokumentierung der Einstimmigkeit der Entscheidung und der Zustimmung des Aufsichtsrats) sind ebenso im Protokoll festzuhalten.
- Geschäftsfälle, welche in den Anwendungsbereich des Art. 136 BWG fallen, müssen vom Verwaltungsrat einstimmig und mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen werden.

Geschäftsfälle, die in den Kompetenzbereich der Vollversammlung fallen

Ist gemäß Statut oder Gesetz vorgesehen, dass ein Geschäftsfall, der mit verbundenen Subjekten abgewickelt werden soll, von der Vollversammlung beschlossen werden muss, so müssen die im vorliegenden Reglement vorgesehenen Schritte vom Verwaltungsrat eingehalten werden, u. z. dahingehend, dass die Prüfung und das Prozedere auch vom Verwaltungsrat für den der Vollversammlung zu unterbreitenden Beschlussvorschlag gelten. Sollte das Gutachten der unabhängigen Verwalter bei solchen Geschäftsfällen negativ ausfallen, so ist es nicht notwendig, auch das Gutachten des Aufsichtsrates einzuholen.

Grundsatzbeschlüsse

Die aufsichtsrechtlichen Bestimmungen sehen vor, dass das Reglement festlegen kann, dass für homogene, ausreichend konkretisierte Geschäftsfälle, Grundsatzbeschlüsse gefasst werden, auf deren Grundlage die Geschäftstätigkeit mit verbundenen Subjekten abgewickelt wird. Bei den Grundsatzbeschlüssen gilt es ebenso alle oben angeführten Vorgaben und Richtlinien zu beachten.

In der Bank werden keine solchen Grundsatzbeschlüsse gefasst. Somit wird von der angeführten Möglichkeit nicht Gebrauch gemacht.





Geschäftsfälle mit oder zwischen kontrollierten Unternehmen und mit Unternehmen unter maßgeblichem Einfluss

Diese Art von Geschäftsfällen werden gemäß dem in oben angeführten Punkten angeführten Prozedere betreffend sonstige Geschäftsfälle mit geringerer, mit relevanter Bedeutung, geringfügigen Geschäftsfällen sowie gewöhnlichen Geschäftsfällen abgewickelt.

Dringende Geschäftsfälle

Dringende Geschäftsfälle müssen gemäß dem in oben angeführten Punkten angeführten Prozedere betreffend sonstigen Geschäftsfällen mit geringerer, mit relevanter Bedeutung, geringfügigen Geschäftsfällen sowie gewöhnlichen Geschäftsfällen abgewickelt werden.

Geschäftsfälle mit negativen Auswirkungen für die Bank

Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, welche für die Bank

- zu Verlusten,
- zur Einstufung als notleidende Kundenforderung,
- zu gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichen führen,

müssen gemäß dem in oben angeführten Punkten angeführten Prozedere betreffend Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung abgewickelt werden.

Zusammenfassende Übersicht betreffend Prüfungs- und Beschlussphase

Tätigkeit	Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung			Geschäftsfälle mit relevanter Bedeutung	Geschäftsfälle Art. 136 BWG + Reglement verbundene Subjekte
	Geringfügige Geschäftsfälle	Gewöhnliche Geschäftsfälle	Sonstige Geschäftsfälle mit geringerer Bedeutung		
Ermittlung Bedeutung durch zuständige Funktion	JA	JA	JA	JA	NEIN (kein Betragsminimum)
Einbindung der unabhängigen Verwalter in die Verhandlungen und in die Prüfungsphase	NEIN	NEIN	NEIN	JA	NEIN / JA (je nachdem ob Gesch. geringerer oder relev. Bedeutung)
Prüfung und Dokumentierung	NEIN	JA (Prüfung des Bestehens der Voraussetzungen für gewöhnliche Geschäftsfälle)	JA	JA (erweiterte Prüfung und Dokumentierung)	JA
Entscheidungsorgan	Abhängig von der Art des Geschäftsfalls	Abhängig von der Art des Geschäftsfalls	Abhängig von der Art des Geschäftsfalls	Verwaltungsrat	Verwaltungsrat
Gutachten der unabhängigen Verwalter	NEIN	NEIN (Jährlich Informationsfluss an die unabh. Verwalter)	JA	JA	JA

Artikel 11



Festlegung interne Risikolimits (Risikoappetit)

Die Bank legt periodisch den Maximalbetrag der Risikoaktivitäten gegenüber verbundenen Subjekten im Verhältnis zum Aufsichtsrechtlichen Eigenkapital intern fest (Risikoappetit).

Das interne Risikolimit wird mittels Beschluss des Verwaltungsrates periodisch, u. z. unter Berücksichtigung der Entwicklung der Risikoaktiva im Verhältnis zum Aufsichtsrechtlichen Eigenkapital festgelegt und ergänzt die von den bankenaufsichtsrechtlichen und statutarischen Bestimmungen festgelegten Limits.

Insbesondere wird vom Verwaltungsrat eine Warnstufe betreffend die Risikoaktivitäten gegenüber verbundenen Subjekten definiert.

	Risikolimit – Risikoappetit – sowie statutarische Limits	Internes Limit - Warnstufe	Maximal-limit
a)	Risikoaktivitäten gegenüber einem Betriebsorgan / Aufsichtsrechtliches Eigenkapital der Bank.	4,0 %	5,0 %
b)	Risikoaktivitäten gegenüber einer anderen nahestehenden Person bzw. Unternehmen und gegenüber verknüpften Subjekten / Aufsichtsrechtliches Eigenkapital der Bank, ausgenommen nachfolgende Gesellschaften (Punkt c).	4,0 %	5,0 %
c)	Risikoaktivitäten gegenüber von der Bank kontrollierten oder unter maßgeblichem Einfluss stehenden Gesellschaften	12%	15%
d)	Höchstbetrag Unternehmerwerkverträge bzw. Dienst-leistungsverträge oder Lieferverträge mit Verwaltungsratsmitgliedern und damit verbundenen Subjekten gemäß Artikel 35 Statut.	200.000 €	300.000 € pro Amtsperiode
e)	Verbot von Unternehmerwerkverträgen bzw. Dienst-leistungsverträgen oder Lieferverträgen mit Aufsichtsratsmitgliedern und damit verbundenen Subjekten gemäß Artikel 42 Statut	0 €	0 €





Besondere Aufmerksamkeit ist in diesem Zusammenhang auf die Kreditvergabe zu legen, sofern oben angeführte Warnstufe für Risikoaktivitäten gegenüber einem verbundenen Subjekt bereits überschritten ist. In diesem Fall ist eine neue Kreditvergabe nur noch bei Vorliegen von adäquaten Sicherheiten möglich (wie z.B. hypothekarische Sicherstellung oder sog. Kreditminderungstechniken).

Die Bank hat dafür Sorge zu tragen, dass die angeführten internen und aufsichtsrechtlichen Limits betreffend Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten kontinuierlich eingehalten werden.

Werden die festgelegten Risikolimits überschritten, so können keine neuen Risikogeschäfte mit dem verbundenen Subjekt mehr abgeschlossen werden. Des Weiteren sind jegliche Überziehungen bei bestehenden Risikopositionen strikt verboten.

Artikel 12

Interne Kontrollen und Verantwortungen der Betriebsorgane sowie Berichtslegung

Interne Kontrollen und Verantwortungen der Betriebsorgane

Die Betriebsorganisation und das interne Kontrollsystem stellen sicher, dass die aufsichtsrechtlich definierten Limits und das interne Reglement die Einhaltung der neuen Bestimmungen jederzeit garantieren. Sie sind Garant für die gesunde und umsichtige Geschäftsgebarung und helfen potentielle Interessenskonflikte mit verbundenen Subjekten a priori zu erkennen bzw. zu vermeiden oder ihre korrekte Verwaltung zu sichern.

Das vorliegende Reglement unterliegt der Kompetenz des Verwaltungsrates und wird jährlich überprüft und bei Bedarf aktualisiert. Für die vorliegende Regelung sind im Zuge von deren Aktualisierung noch weitere Maßnahmen zu setzen:

- Die Beschlussfassung von Anpassungen des Reglements erfolgt nach Prüfung der Anpassungen durch die unabhängigen Verwalter mit Zustimmung des Aufsichtsrates. Die eventuellen Anmerkungen und Anpassungsvorschläge des Aufsichtsrates oder des unabhängigen Verwalters sind in den Protokollen im Detail zu vermerken.
- Sämtliche Anpassungen werden vorab durch die Compliance geprüft. Die Anmerkungen der Compliance sind im beschließenden Protokoll des Verwaltungsrates zusammenfassend festzuhalten.
- Die aktualisierte Regelung ist umgehend auf der Internetseite der Bank zu veröffentlichen.
- Alle Anpassungen der Regelung sind der nächsten Vollversammlung zur Kenntnis zu bringen.

Die Höchstlimits der Risikotätigkeit mit verbundenen Subjekten sind konkret festgelegt. Die Höhe dieser Limits wird zum einen mit Bezug auf das aufsichtsrechtliche Eigenkapital, zum anderen unter Berücksichtigung des Gesamtbetrages der Geschäftstätigkeit gegenüber der Gesamtheit der verbundenen Subjekte festgelegt.





Die Einhaltung der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Limits betreffend die Risikogeschäfte mit verbundenen Subjekten muss kontinuierlich gegeben sein. Bei Überschreiten der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Risikolimits können keine weiteren Geschäftsfälle mehr abgewickelt werden.

Falls die aufsichtsrechtlich vorgegebenen Risikolimits doch überschritten werden sollten und dies ohne schuldhaftes Verhalten der Bank erfolgt, so müssen die Risikolimits innerhalb kürzester Zeit wieder eingehalten werden. Aus diesem Grund erstellt die Bank innerhalb von 45 Tagen nach Überschreitung der Risikolimits einen Rückführungsplan, welcher vom Verwaltungsrat mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossen wird. Der Rückführungsplan ist innerhalb von 20 Tagen nach Beschlussfassung durch den Verwaltungsrat der Bankenaufsicht zu übermitteln. Solange der Rückführungsplan nicht abgeschlossen und die Risikolimits wiederum eingehalten werden, sind die Überhänge bei der Ermittlung des internen Kapitals gemäß ICAAP zu berücksichtigen.

Das eingesetzte EDV-System gewährleistet, dass auf allen Ebenen der Bank von der Eröffnung der einzelnen Geschäftsbeziehungen ex ante bis hin zu den Aktualisierungen und Änderungen, die Zusammenführung der verbundenen Subjekte und das kontinuierliche Monitoring gesichert ist, das jederzeit die Überprüfung der Einhaltung der internen Verhaltensregeln zulässt.

Schließlich überwachen und überprüfen die hierzu berufenen Kontrollfunktionen der Bank das operative Prozedere und das Reglement in Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten, wobei:

- Der Risikomanager die mit den verbundenen Subjekten zusammenhängenden Risiken der Bank misst und die Einhaltung der Vorgaben durch die internen Verhaltensregeln auf allen Ebenen begleitet;
- die Compliance das Vorhandensein und die Zuverlässigkeit des Regelwerks begleitet, erhebt und prüft, mit der Zielsetzung, erkennen zu können, ob dieses ausreicht, um die Auflagen aus der Bestimmung einzuhalten. Dabei werden einerseits die Limits, andererseits die internen Regelungen einer Prüfung unterzogen;
- das Internal Audit über die Einhaltung der internen Verhaltensregeln wacht, eventuell auftretende Unregelmäßigkeiten erhebt und diese umgehend dem Aufsichtsrat und der Unternehmensspitze aufzeigt und periodisch an die Betriebsorgane über die Gesamtexposition der Bank in Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten und über andere Interessenskonflikte berichtet; wenn es das Internal Audit als notwendig erachtet, eine Überarbeitung der internen Verhaltensregeln vorzunehmen bzw. betriebsinterne Organisations- oder Kontrollprozesse abzuändern, um das Risikomanagement zu verbessern, so referiert es diesbezüglich an die Betriebsorgane und schließlich
- fungieren die unabhängigen Verwalter bewertend, unterstützend und vorschlagend hinsichtlich Organisation und Abwicklung der internen Kontrollen sowie der gesamten Risikoübernahme und Risikoverwaltung in Zusammenhang mit den verbundenen Subjekten.





Berichtslegung

Die Bank legt großen Wert darauf, dass ein vollständiger Überblick über die Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten jederzeit sichergestellt wird.

Demzufolge wird ein Berichtssystem aufgebaut, welches folgende Teilbereiche umfasst:

- Übersicht über die Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten, unterteilt nach Art der Geschäftsfälle (gewöhnliche Geschäftsfälle, sonstige Geschäftsfälle mit geringerer bzw. mit relevanter Bedeutung). Diese Übersicht dient der laufenden Überwachung der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Risikolimits.
- Aggregierte Übersicht über die gewöhnliche Geschäftsfälle, welche jährlich den unabhängigen Verwaltern übermittelt wird.
- Detailübersicht über die sonstigen Geschäftsfälle mit geringerer oder mit relevanter Bedeutung, welche im abgelaufenen Trimester durchgeführt wurden. Diese Übersicht wird dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat vorgelegt.
- Sonstige Geschäftsfälle mit geringerer oder mit relevanter Bedeutung, bei denen die unabhängigen Verwalter ein negatives Urteil oder ein Urteil mit Vorbehalt abgegeben haben, sind umgehend dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat mitzuteilen.
- Alle Geschäftsfällen mit relevanter Bedeutung, bei denen die unabhängigen Verwalter oder der Aufsichtsrat ein negatives Gutachten oder ein Urteil mit Vorbehalt abgegeben haben, sind jährlich der Vollversammlung zur Kenntnis zu bringen.
- Detailübersicht über die sonstigen Geschäftsfälle mit geringerer oder mit relevanter Bedeutung, welche mit den „relevanten Personen“ abgeschlossen wurden (siehe nachfolgenden Artikel 13). Diese Übersicht wird jährlich dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat vorgelegt.
- Das Risikomanagement erarbeitet weiters trimestral eine Übersicht betreffend die Einhaltung der aufsichtsrechtlich vorgegebenen Risikolimits, der intern beschlossenen Risikolimits (Einhaltung Risikoappetit) sowie der statutarischen Limits.
- Die Risikoaktivitäten und die Geschäftsfälle mit verbundenen Subjekten werden der Bankenaufsicht gemäß der von der Aufsicht vorgesehenen Periodizität gemeldet.

Artikel 13

Weisungen in Zusammenhang mit „relevanten Mitarbeitern“

Interessenskonflikte oder potentielle Interessenskonflikte können bei den Mitarbeitern der verschiedenen hierarchischen Ebenen entstehen, sofern dieselben ein direktes oder indirektes Interesse am Geschäftsfall haben.

Gemäß Bankenaufsicht zählen zu den „relevanten“ Personen auf jeden Fall Angestellte und Mitarbeiter, bei denen die Weisungen der Banca d'Italia zu den Richtlinien für Vergütungen zur Anwendung kommen. In der Raiffeisenkasse wurden folgende Personen als „relevante Mitarbeiter“ definiert:

- Mitglieder des Vollzugsausschusses





- Mitglieder der Geschäftsleitung
- Bereichsleiter der Marktbereiche sowie der Innenbereiche.

In diesem Sinne hat die Bank verfügt, dass alle Mitarbeiter angehalten sind, bei jedem von der Bank mit ihnen abgewickelten Geschäftsfall eventuell bestehende Interessenskonflikte den jeweiligen Vorgesetzten aufzuzeigen.

Die sonstigen Geschäftsfälle mit geringerer oder mit relevanter Bedeutung, welche mit „relevanten“ Personen abgeschlossen werden, sind jährlich dem Verwaltungsrat und dem Aufsichtsrat zur Kenntnis zu bringen.

Artikel 14

Schlussbemerkungen

Bei der Erarbeitung des vorliegenden Reglements haben sich alle Betriebsorgane intensiv eingebracht, um im Lichte der gesunden und umsichtigen Geschäftsgebarung ein Reglement erstellen zu können, das sicherstellt, dass das Risiko der Einflussnahme von nahestehenden Unternehmen und Personen auf die Bank minimiert und die Unparteilichkeit und Handlungsfähigkeit derselben bei Finanz- und Nichtfinanzgeschäften sichergestellt ist, sodass weder den Einlegern noch den Mitgliedern durch verbundene Subjekte Schäden entstehen können.

